



Wasserversorgung Winkel

**Verordnung über die
Wasserversorgungsanlagen
(WVVO 2011)**

vom 28. November 2011

(früher Wasserversorgungsreglement 25. Mai 1987)

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL	
	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
1	Zweck
2	Rechtsgrundlagen / Status der WWV
3	Geltungsbereich
4	Begriffe / Grundsätze / Definition
5	Umfang der Versorgung
6	Zuständigkeit
	II. AUFGABEN DER GEMEINDE
7	Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm
8	Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen
9	Leitungs- und Anlagenkataster
10	Unterhaltsplanung
	III. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN FÜR BAU, BETRIEB, UNTERHALT, SANIERUNG, ERNEUERUNG VON WASSERVERSORGUNGSANLAGEN
11	Allgemeine Bauvorschriften
12	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt
13	Bedienung und Zugänglichkeit
	IV. ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN
14	Umfang der Anlagen
15	Hydrantenanlagen
	V. PRIVATE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN
16	Hausanschlussleitungen
17	Hauswasserinstallationen
18	Bewilligungen
19	Bau / Baubeginn
20	Geltungsdauer der Bewilligung
21	Kontrollen / Abnahmen / Einmessungen / Nachführung GIS
22	Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente
23	Unterhaltungspflicht
24	Anpassung / Sanierung
25	Kontrollpflicht der Gemeinde
26	Nachweise, Behebung von Missständen
27	Eigentumsverhältnisse
28	Mehrere Eigentümer
29	Stilllegung
	VI. WASSERABGABE
30	Umfang und Garantie Wasserabgabe
31	Einschränkung der Wasserabgabe
32	Berieselungsverbot

33	Abgabeverweigerung
34	Bezüger
35	Haftung des Bezügers
36	Haftung bei Handänderung
37	Wasserableitungsverbot
38	Unberechtigter Wasserbezug
39	Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug
40	Kündigung des Wasserbezuges
41	Abnahmepflicht
42	Wasserabgabe für besondere Zwecke
43	Abnorme Spitzenbezüge

VII. WASSERZÄHLER

44	Einbau, Messung des Wasserverbrauchs
45	Haftung
46	Standort
47	Technische Vorschriften
48	Messung
49	Störungen
50	Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers

VIII. FINANZIERUNG UND KOSTENTRAGUNG

51	Allgemeines
52	Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen
53	Öffentliche Anlagen / Gebühren
54	Verwaltungsgebühren

IX. HAFTUNG

55	Verantwortlichkeit / Haftung
----	------------------------------

X. SCHLUSS-, ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

56	Vorbehalt übergeordnetes Recht
57	Rekursrecht
58	Strafbestimmungen
59	Übergangsbestimmungen / Planablieferung
60	Inkrafttreten
61	Aufhebung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO) regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2

Rechtsgrundlagen / Status der WWV

¹ Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Wasserversorgung, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Generelles Wasserversorgungsprojekt GWP), das kantonale Gesetz über das Gemeinwesen sowie die Gemeindeordnung.

² Die Wasserversorgung Winkel (WWV) ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechts und wird im Sinne des Gemeindegesetzes selbsttragend betrieben.

GG § 126

³ Das Werk steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Gemeindeordnung unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates. Die Oberaufsicht über das gesamte Gemeindegebiet übernimmt von Gesetzes wegen die Politische Gemeinde.

Art. 3

Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Versorgungsgebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen ist die WWV nicht zur Wasserabgabe (unter anderem zur Bewässerung von Kulturland) verpflichtet. Sie kann jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Baugebietes liegen, fördern.

³ Für die an die Wasserversorgung Eschenmosen angeschlossenen Liegenschaften „Vorderer Rüebisberg“ gelten die vertraglichen Abmachungen über die Wasserlieferung mit der Stadt Bülach.

Art. 4

Begriffe / Grundsatz / Definitionen

¹ Es gelten die Begriffe und Grundsätze der übergeordneten Gesetzgebung.

² Das Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen mit Hydranten und Hausanschlussleitungen.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

⁴ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Groberschliessung der Grundstücke.

⁵ Hausanschlussleitungen inkl. T-Stück, Absperrorgan (Schieber) und Wasserzähler sind Wasserleitungen, welche die Versorgungsleitungen mit der Hausinstallation verbinden. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

⁶ Hauswasserinstallationen sind alle hausseitigen Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

<i>Umfang der Versorgung</i>	<p>Art. 5</p> <p>Das Versorgungsgebiet ist in einem Plan festgelegt. Die WVV liefert in ihrem Versorgungsgebiet, soweit die technischen Einrichtungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten dies erlauben, qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft gemäss den Bestimmungen der WVVO und der jeweiligen Gebührenverordnung. Gleichzeitig sorgt die WVV in diesem Umfang für den Brandschutz.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<p>Art. 6</p> <p>Für den Vollzug der WVVO ist der Gemeinderat zuständig. Er ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbstständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbstständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Wasserversorgungen.</p>
II. Aufgaben der Gemeinde	
<i>Baupflicht / Unterhalt öffentlicher Anlagen / Bauprogramm</i>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.</p> <p>² Ausbau, Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erarbeitet hierzu ein Planungsinstrument, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.</p>
<i>Aufsicht privater Wasserversorgungsanlagen</i>	<p>Art. 8</p> <p>Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der privaten Wasserversorgungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.</p>
<i>Leitungs- und Anlagenkataster</i>	<p>Art. 9</p> <p>Die Gemeinde führt einen Leitungskataster über sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen einschliesslich der Hausanschlussleitungen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.</p>
<i>Unterhaltsplanung</i>	<p>Art. 10</p> <p>Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.</p>

III. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Wasserversorgungsanlagen

Art. 11

Allgemeine Bauvorschriften

Art. 11.1 Ausführung

Wasserversorgungsanlagen sind nach den Bedingungen der kantonalen Instanzen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

Art. 11.2 Normen / Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend. Es gelten insbesondere die technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

Art. 11.3 Quartierplanverfahren

Die Erstellung von Wasserversorgungsanlagen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

PBG §§ 166 bis 176

Art. 11.4 Platzierung von Leitungen

¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

² Ist dies nicht möglich, ist der Grundeigentümer verpflichtet, Durchleitungsrechte zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund nach Massgabe von Art. 676 und 742 ZGB sowie § 232 PBG zu gestatten.

Art. 11.5 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Leitungen im Baulinien- bzw. im Strassenabstandsbereich sind im Grundbuch anzumerken.

In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrasses auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

ZGB Art. 691 ff und PBG § 105

Art. 12

Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. die Unterhaltsplanung der Gemeinde zu beachten.

Art. 13

Bedienung und Zugänglichkeit

Die Wasserversorgungsanlagen bis und mit Wasserzählvorrichtung dürfen nur von den Organen der WVV und deren Beauftragten bedient werden und müssen jederzeit zugänglich sein.

GSchV Art. 13 - 17

IV. Öffentliche Wasserversorgungsanlagen

Art. 14

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst

¹ Groberschliessung:

a) Wasserbeschaffungsanlagen

1. Quellen
2. Anteile an Bezugsschächten Homberg (ab WV Kloten) und Notbezugs- bzw. Abgabeschacht Scheidweg (ab WV Bachenbülach)
3. Anteile Bezugsleitung ab Reservoir Egetswil (ab WV Kloten) in Reservoir Breiti
4. Anteile an Gruppenwasserversorgungen

b) Speicher- und Verteilanlagen

1. Reservoirs
2. Förderanlagen/Pumpwerke
3. Förderleitungen
4. Fernsteuerungsanlagen

c) Hauptleitungen

² Feinerschliessung:

Versorgungsleitungen mit Hydranten

Art. 15

Hydrantenanlagen

¹ Die Hydrantenanlagen stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

² Die WWV ist für die Kontrolle der Funktionstüchtigkeit, den Unterhalt, die Reparaturen und die Erneuerung zuständig. Diese Aufwendungen der WWV werden durch die kantonale Gebäudeversicherung mit einem jährlichen Beitrag abgegolten.

³ Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

V. Private Wasserversorgungsanlagen

Art. 16

Hausanschlussleitungen

Art. 16.1 Erstellungs- und Kostenpflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Bauherrschaft hat die grundsätzliche Pflicht, die Hausanschlussleitung -unter Hinweis auf Absatz 2- durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellen, unterhalten oder erneuern zu lassen.

² Der Grundeigentümer bzw. die Bauherrschaft kann bei der WWV beantragen, dass die Hausanschlussleitung auch durch eine andere durch die Gesuchsteller beauftragte, ausgewiesene Fachperson (Installateur) erstellt, unterhalten oder erneuert werden kann. Diese Fachperson muss Inhaberin einer Bewilligung/Konzession der WWV sein.

³ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung trägt in jedem Fall der Grundeigentümer bzw. die Bauherrschaft.

Art. 16.2 Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz

¹ Die Leitungsführung, die Art der Hausanschlussleitung und die technische Ausführung des Anschlusses werden durch die WWV bestimmt.

² Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVV für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

³ In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe und stets gut sichtbar an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 16.3 Gemeinsamer Anschluss

Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden. Diese sind zu Lasten der Eigentümer vor Baubeginn im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17

Art. 17.1 Erstellungs- und Kostenpflicht

¹ Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und erneuern zu lassen.

² Die Installationen sind durch ausgewiesene und entsprechend zertifizierte Fachpersonen auszuführen.

³ Verfügt ein Wasserbezüger über eine Eigenversorgung, so dürfen zwischen dieser und dem Leitungsnetz der Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Art. 17.2 Technische Anforderungen

¹ Für die Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.

² Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 17.3 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden, für welche die Inbetriebnahme vom Kantonalen Laboratorium Zürich bewilligt wurde oder für die eine Zulassung des SVGW vorliegt. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 17.4 Regenwassernutzungsanlagen

Anlagen der Regenwassernutzung (für WC-Spülungen usw.) dürfen nur über eine zugelassene Netztrennung mit dem Netz der Wasserversorgung verbunden werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen von Normen, Richtlinien und Merkblättern der kantonalen Fachstellen und des SVGW sind einzuhalten.

Art. 17.5 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen, Apparate usw., die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Allfällige Schäden gehen zulasten des Bezügers.

Art. 17.6 Eigenversorgung
Verfügt ein Wasserbezüger über eine Eigenversorgung, so dürfen zwischen dieser und dem Leitungsnetz der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindungen oder Umstellmöglichkeiten hergestellt werden.

Bewilligungen

Art. 18

Art. 18.1 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Wasserversorgungsanlagen (Hausanschlussleitung, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) bedürfen einer kommunalen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Wasserbezuges einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

³ Grabarbeiten, Leitungsanschlüsse und Strasseninstandstellungen im öffentlichen Strassen- und Weggebiet (Gemeinde-, Kantonsgebiet) sind bewilligungspflichtig.

Art. 18.2 Bewilligungsverfahren / Gesuchsunterlagen

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich, vierfach der Gemeinde einzureichen.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Wasserversorgungsanlagen bis zum öffentlichen Leitungsnetz sowie technische Angaben zur Dimensionierung.

³ Sollen bestehende private Wasserversorgungsanlagen weiterhin benutzt werden, ist deren Zustand zu überprüfen.

⁴ Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

Art. 18.3 Kommunale Bewilligung

¹ Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Wasserversorgungsanlage nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die kommunale Bewilligung.

² Das Einlegen von Leitungen und allfälligen Schächten in den öffentlichen Grund sowie die Grab-/Instandstellungsarbeiten werden mit separater Bewilligung genehmigt.

Art. 18.4 Ausnahmbewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Art. 19

Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Wasserversorgungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Anschlussbewilligung rechtskräftig erteilt ist.

² Die Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss) sind der Gemeinde zur Erstellung anzumelden. Die Gemeinde wird spätestens 3 Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

³ Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlungen 430 (SN 509 430) und 431 (SN 509 431) zu treffen.

<i>Geltungsdauer der Bewilligung</i>	<p>Art. 20</p> <p>Die kommunale Anschlussbewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.</p>
<i>Kontrollen / Abnahmen / Einmessungen / Nachführung GIS</i>	<p>Art. 21</p> <p>¹ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung durch die Gemeinde stattgefunden hat.</p> <p>² Sämtliche Kosten für die Schlusskontrolle der privaten Leitungen und für das Beheben allfälliger Mängel sowie für allfällige Nachkontrollen sowie Einmessungen und die GIS-Nachführung hat der Eigentümer der Anschlussleitung zu tragen.</p>
<i>Abnahme / Inbetriebnahme / Dokumente</i>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die privaten Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen, besondere Anlagen) dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.</p> <p>² Geprüft werden die wesentlichen Neuinstallationen oder Änderungen. Weitergehende Prüfungen an Hauswasserinstallationen werden nur auf besonderes Begehren ausgeführt. Diese Kosten gehen nach Massgabe der Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen zulasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Die Gemeinde übernimmt mit der Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten und für die installierten Apparate.</p> <p>³ Der Gemeinde sind nach Abnahme der Wasserinstallationsanlagen im Gebäude (innert Frist) aktuelle Pläne des ausgeführten Bauwerkes vierfach einzureichen.</p>
<i>Unterhaltungspflicht</i>	<p>Art. 23</p> <p>¹ Der Eigentümer und/oder Betreiber der Wasserversorgungsanlagen hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Festgestellte Schäden sind der WWV umgehend zu melden.</p> <p>² In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen der Schutz-zonenreglemente zu beachten.</p>
<i>Anpassung / Sanierung</i>	<p>Art. 24</p> <p>Bestehende Wasserversorgungsanlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a) erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzungb) eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäudec) baulichen Sanierungen am öffentlichen Leitungsnetzd) Systemänderungen am öffentlichen Versorgungsnetze) Missständen (Wasserverluste wegen Lecks etc.)

<i>Kontrollpflicht der Gemeinde</i>	<p>Art. 25</p> <p>Die Gemeinde überwacht den Zustand der privaten Wasserversorgungsanlagen und veranlasst die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist in dringenden Fällen sofort, ansonsten nach Ankündigung, der ungehinderte Zugang zu den Anlagen (Hauswasserinstallationen und Wasserzähler) zu ermöglichen.</p>
<i>Nachweise, Behebung von Missständen</i>	<p>Art. 26</p> <p>Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen privaten Anlagen hat der Bezüger, auf schriftliche Aufforderung der WWV, die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die WWV die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.</p>
<i>Eigentumsverhältnisse</i>	<p>Art. 27</p> <p>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung (ab T-Stück) - auch wenn sie im öffentlichen Grund liegen - stehen im Eigentum des Grundeigentümers des angeschlossenen Grundstücks. Der Wasserzähler steht im Eigentum der WWV.</p>
<i>Mehrere Eigentümer</i>	<p>Art. 28</p> <p>Für Wasserversorgungsanlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeiten und die Unterhaltungspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich und zu Lasten der Eigentümer zu regeln und vor Baubeginn im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.</p>
<i>Stilllegung</i>	<p>Art. 29</p> <p>Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der WWV zulasten des Grundeigentümers des ehemals angeschlossenen Grundstücks vom Leitungsnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 6 Monaten zugesichert wird.</p>

VI. Wasserabgabe

<i>Umfang und Garantie Wasserabgabe</i>	<p>Art. 30</p> <p>Die WWV liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (Härte, Temperatur usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.</p>
<i>Einschränkung der Wasserabgabe</i>	<p>Art. 31</p> <p>¹ Die WWV kann die Lieferung von Wasser einschränken oder zeitweise unterbrechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Falle höherer Gewalt b) bei Betriebsstörungen c) bei Wasserknappheit d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen <p>² Die WWV ist für eine rasche Behebung von Lieferunterbrüchen besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Wasserbezugsgebühr.</p>

³ Voraussehbare Einschränkungen und Wasserabstellungen werden den Bezüglern nach Möglichkeit vorher angezeigt. Die Bezüglern haben bei Lieferunterbrüchen von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu vermeiden.

⁴ Allfällige von der Wasserlieferung abhängige Apparate und Maschinen sind mit Trockenlaufsicherungen zu versehen.

Art. 32

Berieselungsverbot

Die Berieselung von Dächern und Fenstern und dergleichen ist untersagt.

Art. 33

Abgabeverweigerung

Entsprechen Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW, kann der Gemeinderat die Wasserlieferung verweigern oder einschränken.

Art. 34

Bezüglern

Bezüglern ist in der Regel der Liegenschafteneigentümer.

Art. 35

Haftung des Bezüglern

Der Bezüglern haftet gegenüber der WWV für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen der WWV zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen und Einrichtungen benutzen.

Art. 36

Haftung bei Handänderung

Handänderungen an Liegenschaften sowie alle Änderungen, die einen Einfluss auf das Bezugsverhältnis haben, hat der bisherige Bezüglern frühzeitig und schriftlich der WWV anzuzeigen. Bis dahin haftet der bisherige Bezüglern der WWV für alle Verbindlichkeiten.

Art. 37

Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der WWV, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 38

Unberechtigter Wasserbezug

¹ Unberechtigter Bezug von Wasser ist verboten. Die WWV ist berechtigt, den betreffenden Anschluss sofort zu unterbrechen. Für daraus entstehende Kontrollaufwendungen, Schäden und Folgeschäden sowie für den geschätzten unberechtigten Wasserbezug haftet der Verursacher. Der Verursacher haftet auch dann, wenn der unrechtmässige Bezug fahrlässig erfolgt ist. Allfällige weitere strafrechtliche Schritte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

² Die Einstellung der Lieferung befreit den Bezüglern nicht von der Zahlungspflicht sowie von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der WWV und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug Art. 39
Der Bezug von Wasser für vorübergehende Zwecke und von Bauwasser bedarf einer Bewilligung der WWV. Der Bezug ab Hydrant ist nur in Ausnahmefällen und nur mit ausdrücklicher Bewilligung der WWV zulässig.

Kündigung des Wasserbezuges Art. 40
Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde innert einer Frist von 1 Monat schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz abgetrennt.

Abnahmepflicht Art. 41
Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WWV zu beziehen, sofern sie solches nicht über bestehende Anlagen beziehen, welche einwandfreies Wasser liefern und über die erforderliche Konzession bzw. Bewilligung verfügen.

Wasserabgabe für besondere Zwecke Art. 42
Jeder Anschluss von Bassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates. Letzterer ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen.

Abnorme Spitzenbezüge Art. 43
Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen (z.B. Sprinkleranlagen, etc.) bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WWV und dem Bezüger. Die Wasserversorgung kann diese an besondere Auflagen knüpfen oder verweigern.

VII. Wasserzähler

Einbau, Messung des Wasserverbrauchs Art. 44
¹ Der Bezug von Trinkwasser für private Zwecke darf grundsätzlich erst nach einer von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Messeinrichtung erfolgen.
² Die Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen bzw. soweit erforderlich weitere Wasserzähler gemessen wird. Die Wasserzähler werden von der WWV gegen eine Mietgebühr gemäss Gebührentarif zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Wasserzähler wird innert 3 Tagen nach Endabnahme der Hausinstallationen eingebaut.

Haftung Art. 45
Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf an der Wasserzählervorrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Standort Art. 46
¹ Der Standort des Wasserzählers wird von der WWV bestimmt,

unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Dieser hat den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein. Er ist gegen Beschädigung und unbefugten Zugriff zu schützen.

² Bei Einfamilienhäusern gestattet der Liegenschafteneigentümer den Einbau von funkgesteuerten Messgeräten. Andernfalls ist für eine Fernablesung des Wasserzählers vom Zählerstandort bis zum Elektrozählerkasten ein Elektrikerschutzrohr (Leerrohr) einzulegen.

³ Bei Mehrfamilienhäusern ist im zugänglichen Eingangsbereich ein Schlüsselrohr ins Mauerwerk einzubauen, damit der Zugang für die Organe der Wasserversorgung für die Ablesung des Wasserzählers jederzeit gewährleistet ist.

Art. 47

Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 48

Messung

¹ Die WWV revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die WWV ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstehenden Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WWV die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird, sofern sich das Mass der Korrektur nicht durch eine Nachprüfung bestimmen lässt, für die Festsetzung der Wasserbezugsgebühr der Normalverbrauch der drei Vorjahre berücksichtigt. Allfälligen geänderten Verhältnissen bei den Anschlusswerten sowie Betriebs- und Nutzungsverhältnissen ist angemessene Rechnung zu tragen. Störungen sind der WWV sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre) bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht.

Art. 49

Störungen

¹ Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, zu berücksichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ableseperiode vorgenommen.

² Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.

Art. 50

Weitere Wasserzähler auf Begehren des Bezügers

Wünscht ein Bezüger weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

VIII. Finanzierung und Kostentragung

Art. 51

Allgemeines

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung, Einmessung und Nachführung des Planwerkes/Katasters von Wasserversorgungsanlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

³ Werden mit dem Bau der quartierplangemässen Erschliessung Netzerweiterungen für Hauptleitungen nötig, so werden diese Kosten (Leitungen bis Nennweite 150 mm, im Industriegebiet bis Nennweite 200 mm) zusammen mit den quartierplangemässen Erstellungskosten anteilmässig den beteiligten Grundeigentümern belastet. Bei grösseren Dimensionen übernimmt die Gemeinde die Mehrkosten.

Art. 52

Wasserversorgung von Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von Leitungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen sowie für dadurch bedingte Netzerweiterungen in den Bauzonen trägt grundsätzlich der Verursacher. Die Bauarbeiten werden durch die WWV veranlasst. Die Leitungen gehen mit der Abnahme ins Eigentum der Gemeinde über. Der Verursacher hat die Kosten der WWV unverzinslich vorzuschüssen. Bei weiteren Anschlüssen hat der Verursacher Anspruch auf eine vom Gemeinderat festzusetzende anteilmässige Rückvergütung (ohne Zins). Nach Ablauf von 10 Jahren erlischt dieser Anspruch. Dannzumal hat er weitere Anschlüsse entschädigungslos zu dulden.

² In Gebieten von privaten Wasserversorgungen sind deren Eigentümer für die Wasserversorgung von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zuständig und verantwortlich.

Art. 53

Öffentliche Anlagen / Gebühren

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung untersteht dem Verursacherprinzip.

² Investitionen, die der Werterhaltung der Anlagen dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

³ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton, Gebühren und Beiträge.

⁴ Die Gemeindeversammlung erlässt für die Wassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

Art. 54

Verwaltungsgebühren

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

IX. Haftung

*Verantwortlichkeit /
Haftung*

Art. 55

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Wasserversorgungsanlagen (Hausanschluss, Hauswasserinstallationen und besondere Anlagen) durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Wasserversorgungsanlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

X. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

*Vorbehalt übergeord-
netes Recht*

Art. 56

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

Rekursrecht

Art. 57

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Strafbestimmungen

Art. 58

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton.

*Übergangsbestim-
mungen Planabliefe-
rung*

Art. 59

Sind von bestehenden privaten Wasserversorgungsanlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne vierfach innert anzusetzender Frist einzureichen.

Inkrafttreten

Art. 60

Diese Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2011 auf den 1. Oktober 2012 in Kraft.

Aufhebung

Art. 61

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen werden die Bestimmungen, insbesondere die Art. 1 bis 29 sowie 33 bis 36 der Abschnitte I bis VI sowie VIII, des bisherigen Wasserversorgungsreglements vom 25. Mai 1987 mit den seitherigen Änderungen sowie alle mit den neuen

Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.
Die Gemeinderatsbeschlüsse Nr. 202 vom 20. Juni 1994 und Nr. 62
/39.01 vom 13. März 1995 werden ersatzlos aufgehoben.

Winkel, 28. November 2011

GEMEINDERAT WINKEL

Der Gemeindepräsident:
Arnold Meyer

Der Gemeindeschreiber:
Gerhard Kalt

GENEHMIGT DURCH DIE
GEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM 28. November 2011

Der Gemeindepräsident:
Arnold Meyer

Der Gemeindeschreiber:
Gerhard Kalt

Anmerkung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau
gelten alle Bezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für bei-
de Geschlechter.

Anhang und Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
BVV	Bauverfahrensverordnung des Kantons Zürich
EN	Europäische Norm (Auskünfte erhältlich beim SNV)
GG	Gemeindegesetz des Kantons Zürich
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
HIV	Hausinstallationsvorschriften des SVGW
OR	Schweizerisches Obligationenrecht
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SN	Schweizer Norm
SNV	Schweizerische Normenvereinigung
StPO	Strafprozessordnung des Kantons Zürich
StVG	Straf- und Vollzugsgesetz des Kantons Zürich
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WW	Wasserversorgung Winkel
WVVO	Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich
ZGB	Eidgenössisches Zivilgesetzbuch